

Das individuelle Beschäftigungsverbot nach § 3 MuSchG wird vom behandelnden Arzt ausgesprochen, wenn bei Fortdauer der Beschäftigung Gesundheit von Mutter und/oder Kind gefährdet sind. Die Ursachen für ein individuelles Beschäftigungsverbot müssen in der Person der werdenden Mutter begründet sein und nicht in den Arbeitsplatzbedingungen. Das Beschäftigungsverbot berücksichtigt die individuellen Verhältnisse der Schwangeren (z.B. **Konstitution**, Schwangerschaftsverlauf, Gesundheitszustand). Zu den individuellen Verhältnissen zählen insbesondere typische Veränderungen während der Schwangerschaft, die jedoch nicht krankheitsbedingt sind (wie z.B. Übelkeit, Risikoschwangerschaft, Neigung zu Fehlgeburt). Für ein individuelles Beschäftigungsverbot reicht schon aus, daß ein gewisser Grad an Wahrscheinlichkeit für eine Schädigung von Mutter und/oder Kind besteht.

Ein individuelles Beschäftigungsverbot kann von **jedem approbierten Arzt** ausgestellt werden. Ein entsprechendes (**formloses**) **Zeugnis** sollte folgende Angaben enthalten:

- Personalien der werdenden Mutter,
- die Angabe der Rechtsgrundlage (hier: § 3 MuSchG),
- Art, Dauer und Umfang des Verbotes bzw. der Beschränkungen,
- Angaben zum ausstellenden Arzt.

Nicht erforderlich sind Angaben zum Gesundheitszustand oder zum Verlauf der Schwangerschaft. Falls ein generelles oder individuelles (durch ärztliches Zeugnis bescheinigtes) Beschäftigungsverbot besteht, darf der Arbeitgeber die werdende Mutter nicht weiterbeschäftigen, auch wenn sie in eine Weiterbeschäftigung wünscht. Dies gilt auch für den Zeitraum nach der Entbindung, der in der Regel acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten länger) beträgt. Beschäftigungsverbote/-beschränkungen gelten unmittelbar, d.h. mit Bekanntwerden der Schwangerschaft bzw. mit Vorlage des ärztlichen Attestes muß der Arbeitgeber die Schwangere von den Tätigkeiten freistellen, die zu einer Gefährdung von Mutter und/oder Kind führen.